

Beweisthema: Herkunftslandinformationen

Asylforum 2019

Österreichische Caritaszentrale, Lina Hössl-Neumann

asylvertretung@caritas-austria.at

Problemanalyse (I):

- Behörde und Gericht schicken immer umfangreichere Länderberichtspakete
 - Hoher **Ressourcenaufwand**, sie zu lesen und ihnen zu entgegnen
 - **Unklar**,
 - was davon für das ggs Verfahren nach Ansicht der RI **relevant** ist und
 - von **welchen Informationen** nun ausgegangen wird
- Wir schicken ebenfalls umfangreiche Länderberichte oder diesbezügliche Stellungnahmen zurück
 - Verlieren selber den Überblick
 - Eindruck und Rückmeldung, dass sie ohnehin **nicht gelesen** werden

Problemanalyse (II)

- Im LIB sind Fehler/Widersprüchlichkeiten etc. – aber alle zu finden braucht enorme Zeit:
 - Dem LIB ist zu entnehmen, dass es einen relativen Rückgang offizieller Opferzahlen der UNAMA für 2017 gab (LIB S. 31 ff.). Selbst nach den UN-Zählungen ist diese kurzfristige und geringfügige Trendumkehr bereits **nicht mehr aktuell**: In der **ersten Jahreshälfte des Jahres 2018** wurden **mehr Personen, als in jedem vergleichbaren Zeitraum seit Beginn der Aufzeichnungen vor 10 Jahren** gezählt.
 - Auf S. 24 führt das LIB aus, dass Taliban Distriktzentren zwar umkämpft haben sollen, aber angeblich bis auf Farah-Stadt keine Provinzhauptstädte bedrohen können. Diese Aussage erwies sich als **falsch**: im **August 2018** sind die **Taliban** in die strategisch wichtige **Provinzhauptstadt Ghazni einmarschiert**. Die afghanischen Sicherheitskräften haben Berichten zufolge „die Bedrohung von Ghazni durch die Taliban erst gar nicht mitbekommen, dann zu spät reagiert und selbst bei Routine-Operationen versagt“
 - Im [Bericht der Staatendokumentation zur Lage in Mazar-e-Sharif](#) vom Q4/2018 ist auf Seite 1 zu lesen: *„Mazar-e Sharif ist eines der größten Handels- und Finanzzentren Afghanistans, das auch als das „de facto politische, wirtschaftliche und administrative Zentrum Nordafghanistans bezeichnet wird. Es entstehen neue Arbeitsplätze, Firmen siedeln sich an und auch der Dienstleistungsbereich wächst.“*
 - Auf [Seite 2 des selben Berichts](#) findet sich allerdings folgender Satz: *„Nur etwa 15 % der Einwohner von Mazar-e Sharif leben oberhalb der Armutsgrenze.“*
 - Seite 12: *„So verloren schätzungsweise 7.000 Menschen ihren Arbeitsplatz durch die Schließung von zwei Militärbasen in und um Mazar-e Sharif. Auch hier hat die Unsicherheit aufgrund der politischen Instabilität in der Regierung der Nationalen Einheit die Wirtschaft von Mazar-e Sharif beeinflusst. Geschäftsleute nahmen eine abwartende Haltung ein. Das Geschäftsklima in der Provinz Balkh ist seit der zweiten Jahreshälfte 2015 weitgehend negativ, hauptsächlich aufgrund von Sicherheitsfaktoren.“*
 - *„Die Stadt Mazar-e Sharif ist eine Art „Vorzeigeprojekt“ Afghanistans für wichtige ausländische Gäste.“* –laut UNHCR: Lt. UNHCR findet man dieses Zitat schon 2014 im Länderinformationsblatt über Afghanistan und stammt es von einer „militärischen Quelle“ aus Deutschland. → = wichtige Information, um die Aktualität zu beurteilen!
 - Jetzt: *„Die Stadt Mazar-e Sharif ist eine Art „Vorzeigeprojekt“ Afghanistans“ !*

Problemanalyse (III):

- In den Entscheidungen werden dann meist ohnehin nur die LIBs widergegeben und auf den ganzen Länderberichts-Austausch nur formelhaft („konnte nicht überzeugend entgegengetreten werden“) eingegangen
 - **keine/kaum höchstgerichtliche Kontrolle** (VfGH und VwGH setzen sich grs nicht mit allen, umfangreichen Länderberichten auseinander, die da hin und her gegangen sind!)

Ziel ?

Mein Ziel:

- **Effizienter, fokussierter** Umgang mit Länderberichten
- Weg von (ungünstiger) Routine, hin zu normalem verfahrenstechnischen Umgang mit **COI als Beweismittel** zum Beweis **konkreter Sachverhalte**

Recherche

§§

Judikatur

Recht auf Parteiengehör (Stellungnahme)

Gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur hat die P das Recht, Stellung zum **Ergebnis der Beweisaufnahme** zu nehmen.



Parteiengehör -> Kenntnis des Ergebnis der Beweisaufnahme

Zur Ermöglichung der Stellungnahme sind der P die **Feststellungen des Ermittlungsverfahrens** zur Kenntnis zu bringen:

*„Gem § 37 AVG ist **Parteiengehör** zu gewähren. § 45 Abs 3 AVG stellt klar, dass der Partei die Möglichkeit einzuräumen ist, nicht nur vom **Ergebnis der Beweisaufnahme** bzw vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens Kenntnis zu nehmen, sondern auch Stellung zu nehmen, wobei **alle Feststellungen des Ermittlungsverfahrens, welche von der Behörde bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, den Parteien von Amts wegen und unter Angabe der Beweismittel zur Kenntnis zu bringen sind.**“*

VwGH 22.03.1991, 90/10/0088

Parteiengehör -> welche rechtserheblichen Tatsachen als erwiesen erachtet werden

„Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gem [§ 37 AVG](#) festzustellenden **maßgebenden Sachverhalt** (VwSlg 5680 A/1961; [VwGH 27. 3. 1990, 89/08/0250](#); 18. 1. 2001, 2000/07/0090), also die [...] „**Sachverhaltsfrage**“ ([VwGH 25. 9. 1992, 92/09/0072](#)). Den Parteien ist daher gem § 37 iVm [§ 45 Abs 3 AVG](#) das **(bisherige) Ergebnis des Ermittlungsverfahrens** vorzuhalten, das sind insb [...]

*all jene **rechtserheblichen Tatsachen**, die das zuständige Organ **als erwiesen erachtet** (vgl VwSlg 6300 A/1964) und daher seiner Entscheidung **zugrunde zu legen beabsichtigt**, was voraussetzt, dass sie ihm auch bekannt sind (vgl [VwGH 3. 4. 2003, 2002/05/1238](#)).*

Welcher Sachverhalt für die Entscheidung **maßgeblich** ist, hängt von den anzuwendenden Vorschriften ab (§ 37 Rz 2).“

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 (Stand 1.7.2005, rdb.at)

Parteiengehör -> welche rechtserheblichen Tatsachen als erwiesen erachtet werden

→ Aufgegriffen auch in einem Asylfall vom VwGH:

„Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gemäß § 37 AVG festzustellenden maßgebenden Sachverhalt. Den Parteien ist daher gemäß § 37 iVm § 45 Abs. 3 AVG das bisherige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten, das sind insbesondere all jene rechtserheblichen Tatsachen, die das zuständige Organ als erwiesen erachtet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Oktober 2014, 2013/08/0087, mwN; Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 24, mwH).“

VwGH 23.02.2017, Ra 2016/20/0089 (Asylfall, Rev abgewiesen)

Parteiangehörige -> Welche Tatsachen als offenkundig behandelt werden

[§ 45 Abs 3 AVG](#) sieht zunächst vor, dass der Partei bzw [...] ihrem gewillkürten Vertreter [...] das **Ergebnis der Beweisaufnahme**, dh **welche Resultate** das Verfahren bisher erbracht hat, **zur Kenntnis** zu bringen ist.

[...]

Darüber hinaus hat die Partei nach stRsp des VwGH das Recht (vgl [§ 43 Abs 4 AVG](#) [VwSlg 4557 A/1958; Rz 23]), **jene Tatsachen zu erfahren**, die von der Behörde als **offenkundig** behandelt werden ([VwGH 30. 9. 1994, 93/08/0180](#); 17. 10. 1995, 94/08/0269; 22. 3. 1999, 98/17/0286) und daher zwar nicht als Ergebnisse des Beweis-, aber doch des Ermittlungsverfahrens anzusehen sind (vgl [§ 45 Abs 1 AVG](#); Rz 23)

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 (Stand 1.7.2005, rdb.at)

Parteiengehör: was nicht?

Oft zitiert:

VwGH 23.02.2017, Ra 2016/20/0089

- SV: Afghanistan, Fluchtgrund unglaubwürdig da widersprüchlich, IFA Kabul – gesunder junger Mann, stabiles soziales Netz Kabul wurde (entgegen des Vorbringens) angenommen u war ausschlaggebend
- Vorbringen der Revision: „Das BVwG hätte dem Revisionswerber seine Zweifel am Nicht-Bestehen familiärer Anknüpfungspunkte vorhalten müssen. Dies gelte auch für das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers; in diesem Zusammenhang sei ebenso auf (vermeintliche) Widersprüche - so etwa den Austausch der Verfolgungsakteure - abgestellt worden, ohne dies mit dem Revisionswerber jemals erörtert zu haben. Bei Vorhalt hätte dieser etwa darauf hinweisen können, dass die genannten Akteure gemeinsam angreifen würden, was sich unter Heranziehung der (näher zitierten) Berichtslage auch belegen ließe.“
- Arg.: Art 16 VerfRL stehe im Widerspruch mit der alten VwGH-Jud, wonach Widersprüche nicht vorzuhalten seien
- → ging spezifisch um Widersprüche, insb. zum Aufenthaltsort der Familie
- → Arg. VwGH: Wurde dazu gehört, da in Beschwerde Gelegenheit und in mündl. VH zur Familie befragt
- → VwGH: steht im Einklang mit Art 16 VerfRL: „Art. 16 der Verfahrensrichtlinie sieht hierbei (bloß) die **Gelegenheit** ("opportunity") vor, **sich zu Abweichungen oder Widersprüchen in der eigenen (und dem Asylwerber somit bekannten) Aussage zu äußern**. Maßgeblich ist demnach nur, dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, von sich aus die in der genannten Bestimmung angesprochenen Ergänzungen bzw. Klarstellungen anzubringen.“

Anm.: „EASO Practical Guide: Personal Interview“ sieht das anders!

Parteiengehör -> NICHT: Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung

„Die Beweiswürdigung im Sinn des § 45 Abs. 2 AVG, also die Frage, **aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt**, zählt aber **nicht** zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens.

Die Behörde ist auch **nicht** gehalten, die Partei zu der von ihr vertretenen Rechtsansicht anzuhören, ihr also mitzuteilen, **welche Vorgangsweise sie in rechtlicher Hinsicht auf Grund des als maßgeblich festgestellten Sachverhaltes ins Auge fasst** (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2010, 2008/18/0411, vom 27. April 2011, 2010/08/0091, und vom 31. Jänner 2013, 2011/23/0432; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 25f, mwN aus der hg. Judikatur).“

VwGH 23.02.2017, Ra 2016/20/0089 (Asylfall, Rev abgewiesen)

Parteiengehör -> NICHT: Beweismittel der P

„Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits festgehalten, dass der ermittelte Sachverhalt, wenn die eigenen Angaben der Partei die wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden, sowie die **Würdigung der von der Partei selbst stammenden Beweismittel und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung dieser Partei nicht** vor der Bescheiderlassung zur Kenntnis gebracht werden müssen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2000, 97/21/0510;

idS auch das hg. Erkenntnis vom 21. April 1998, 97/18/0088;

vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 Rz 29, mwN aus der hg. Judikatur).“

VwGH 23.02.2017, Ra 2016/20/0089 (Asylfall, Rev abgewiesen)

Asylspezifisch restriktive Judikatur zum Parteiengehör

- VwGH 15.04.2019, Ra 2019/20/0110:

„Insoweit der Revisionswerber rügt, ihm sei kein Parteiengehör in Bezug auf die vom BVwG in der Beweiswürdigung zur Frage der Echtheit des vorgelegten SCNC-Mitgliedsausweises herangezogenen ACCORD-Anfragebeantwortung vom 16. März 2004 zum Aussehen derartiger Mitgliedsausweise eingeräumt worden, ist ihm zu entgegnen, dass sich das **Recht auf Parteiengehör nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf den von der Behörde festzustellenden maßgebenden Sachverhalt bezieht**. Die **Beweiswürdigung** im Sinn des § 45 Abs. 2 AVG, also die Frage aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt **aber nicht** zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens (vgl. VwGH 23.2.2017, Ra 2016/20/0089, mwN).“

- 20er-Senat
- (Mir) kaum nachvollziehbar – der ACCORD-Bericht wird im BVwG-Erk erst irgendwo in der Beweiswürdigung erstmals erwähnt
- Scheint im Widerspruch zur restlichen Judikatur?
- Verweist auf: VwGH 23.2.2017, Ra 2016/20/0089: → siehe bereits oben – da ging es um Würdigung

Parteienrechte wahrnehmen

„Das betrifft nicht nur, wie in [§ 45 Abs 3 AVG](#) ausdrücklich vorgesehen, das Recht, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung nehmen, also sich zum Beweiswert einzelner Beweismittel zu äußern (VwGH 18. 1. 1971, 1180/70; 18. 10. 2001, 2000/07/0003). Vielmehr muss die Behörde den Parteien allgemein Gelegenheit geben, ihre Rechte im Ermittlungsverfahren geltend zu machen (vgl Rz 23), dh für sie günstige (auch ergänzende [VwGH 11. 3. 1980, 1547/79; 22. 1. 2003, 2002/08/0034]) **Tatsachenbehauptungen** und Vorbringen zu gegnerischen Behauptungen und Anträgen zu erstatten, selbst **Beweisanträge** (§ 39 Rz 21) – auch zum Nachweis der Unrichtigkeit als offenkundig (insb amtsbekannt [vgl [VwGH 28. 4. 2004, 2002/03/0166](#)]) behandelte oder widerlegbar vermuteter Tatsachen (vgl VwSlg 6990 A/1966; [VwGH 24. 11. 1992, 92/04/0163](#); Rz 7) – zu stellen [...]“

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 (Stand 1.7.2005, rdb.at)

Faktische Ermöglichung der Stellungnahme (I)

Es geht dabei nicht nur um einen Formakt, sondern um die **tatsächliche Ermöglichung der Stellungnahme:**

*„[...] Entscheidend ist, dass die Partei jene Informationen erhält, **die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind** [...]“*

VwGH 18.01.2001, 2000/07/0090

Faktische Ermöglichung der Stellungnahme (II)

„Es genügt folglich nicht, dass der maßgebliche Sachverhalt der Partei in irgendeiner Weise bekannt wird (VwGH 18. 1. 1971, 1180/70), sondern dieser prozessuale Vorgang hat derart zu erfolgen, dass der Partei seine verfahrensrechtliche **Bedeutung zum Bewusstsein** gebracht und ihr gleichzeitig die **Möglichkeit zur Vorbereitung, Überlegung** und entsprechenden **Formulierung** ihrer Stellungnahme geboten wird (VwSlg 4557 A/1958; [VwGH 18. 10. 2001, 2000/07/0003](#); 22. 1. 2003, 2002/08/0034).“

Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 (Stand 1.7.2005, rdb.at)

Ladung → Info, welche Beweismittel?

§ 19 Abs 2 BFA-VG: Ladungen:

In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, [...] und **welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen** sind. [...]

→ Lässt sich daraus etwas gewinnen? Muss mir die Behörde schon vorab sagen, welche Beweisthemen es gibt?

Judikaturanalyse: Parteiengehör in der VH

„Bei einer **widersprüchlichen Beweislage** hat das Verwaltungsgericht derart grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, zumal bei dieser die widersprüchlichen Beweisergebnisse unmittelbar geklärt werden können (vgl. schon VwGH 24.1.2008, 2004/03/0148; VwGH 29.7.2014, Ro 2014/02/0065, mwH). Das Verwaltungsgericht hat auch **rechtliches Gehör grundsätzlich im Rahmen einer Verhandlung einzuräumen** (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, mwH).“

Ra 2018/03/0131 vom 30.01.2019

Erörterung der Länderberichte in der mündlichen Verhandlung

§ 43. BFA-VG

(2) Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. [...] Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die **Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern** sind. Er entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. [...]

(3) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, daß den Parteien das **Recht auf Gehör gewahrt**, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. [...]

(4) Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, **alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen**, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder **die als offenkundig behandelten Tatsachen** sowie über die von anderen gestellten Anträge und **über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern**.

(5) Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.

→ „Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, [...] die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern“

→ Dafür muss ich wissen, **welche Tatsachen** die Behörde als **offenkundig** behandelt und

→ was das **Ergebnis amtlicher Erhebungen** ist

M.E. stellt das Einholen von Länderberichten eine amtliche Erhebung vor und muss das **Ergebnis als solches nachvollziehbar** (und nicht nur eine Liste von Infos) sein.

Faires Verfahren

Art 47 GRC: Faires Verfahren

[...] Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem **fairen Verfahren**, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. [...]

Vgl. auch Prinzip der Waffengleichheit

Fragen/Argumentationslinie Parteiengehör

- Erfüllt das Aushändigen eines Konvoluts von – allgemeinen, nicht spezifisch für den ggs Fall erstellten – Länderberichten die Erfordernisse des Parteiengehörs?
- Arg. Nein: Ich kann faktisch nicht von meinem Recht zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme Gebrauch machen, wenn mir weder klar ist, **welche Beweise** (einzelne Informationen oder Teile, nicht Konvolute) relevant sind (sprich: **der tatsächlichen Entscheidung** über den Antrag auf internationalen Schutz **zugrunde gelegt** – nicht nur: in den allgemeinen Feststellungen widergegeben – werden sollen)
- → Dies verletzt mein Recht auf ein faires Verfahren bzw. Waffengleichheit iZm dem Recht auf Parteiengehör

Judikaturanalyse: Länderberichte

Mir bekannte Judikatur zum Thema Länderberichte beschäftigt sich hauptsächlich mit:

- Aktualität, z.B.:
 - VfGH vom 24.09.2018, E 3059-3060/2018 (Türkei, Entwicklung der Allgemeinsituation)
 - VwGH vom 06.09.2018, Ra 2018/18/0152 (Syrien, Lage der Kurden)
 - VfGH vom 11.12.2018, E 4154/2018 (Afghanistan, IFA Kabul)
 - VwGH vom 14.02.2019, Ra 2018/18/0522 (Afghanistan, sichere Erreichbarkeit, UNHCR-RL alt)

Judikaturanalyse: Länderberichte

- Vollständigkeit – d.h. wenn zu einem COI-Beweisthema keine Feststellungen getroffen wurden:
 - VwGH vom 14.02.2019, Ra 2018/18/0522 (**keine hinreichenden Feststellungen zur sicheren Erreichbarkeit der Heimatprovinz**)
 - VwGH vom 06.09.2018, Ra 2018/18/0152 (**fehlende Feststellungen zur Lage der Kurden in Syrien**)
 - VwGH vom 16.01.2019, Ra 2018/18/0239 bis 0242: BF1 äußerte Wunsch, dass ihre minderjährigen Kinder eine Schulbildung erhalten soll und verwies auf Beschränkung des Zugangs zu Bildung für Frauen; **keine Einbeziehung der Ausführungen zu dieser Thematik in einschlägigen Länderberichten**
 - VfGH vom 11.12.2018, E 4431/2017: **StA Sudan; unzureichende Auseinandersetzung mit Länderberichten**, konkrete Beurteilung der Frage, ob der in der Liste einer „oppositionellen, nicht im Parlament vertretenen Miliz“ eingetragene BF im Sudan einer asylrelevanten Verfolgung aufgrund seiner politischen Gesinnung ausgesetzt wäre, erforderlich;
 - VfGH vom 11.12.2018, E 2025-2028/2018: Irak, keine Feststellungen zu **Kindern**
 - VfGH vom 26.02.2019, E 4076-4080/2018: Afghanistan, keine Feststellungen zu **Sikhs iZm IFA**

Judikaturanalyse

- Begründungsfehler:
 - VfGH vom 24.09.2018, E 761-766/2018: **staatenlose palästinensische Flüchtlinge; UNRWA**; Verbesserung der Lage im Gazastreifen **anhand Länderberichte unzureichend begründet**; besondere Rolle der Einschätzungen von UNHCR in Bezug auf Asyl;
 - VfGH, 11.10.2017, E1803/2017 ua.: Wenn Länderberichte zu einer bestimmten Frage keine Sachverhaltsdarstellung enthalten, muss eine weitere **Ermittlungstätigkeit stattfinden. Eine Entscheidung des BVwG ist aufzuheben, wenn das Bundesverwaltungsgericht zu einem Ergebnis kommt, welches nicht aus einschlägigen (Passagen in) Länderberichten in tatsächlicher Hinsicht ableitbar ist.**

Judikaturanalyse

- VfGH vom 11.12.2018, E 2025-2028/2018: Aktenwidrige Begründung (Annahme widerspricht eigenen Länderfeststellungen):

„Zudem unterlässt das Bundesverwaltungsgericht eine **nähere Auseinandersetzung mit den von ihm selbst wiedergegebenen Passagen in den Länderberichten**, aus denen unter anderem hervorgeht, dass insbesondere Kinder als Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre in überproportionaler Weise von der schwierigen humanitären Lage in den Krisengebieten des Irak betroffen sind (s. zur gebotenen Auseinandersetzung mit den getroffenen Feststellungen VfGH 11.6.2018, E 1815/2018; 11.6.2018, E4469/2017 ua. mwN).

Auf welche Quellen das Bundesverwaltungsgericht seine Ausführungen stützt, wonach nicht festgestellt werden könne, dass Kinder in Regionen, in denen derzeit keine Kriegshandlungen gesetzt würden (zB in Bagdad, Erbil oder Basra), einer über die allgemeine, angespannte Sicherheitslage hinausgehenden humanitären Kriegs-oder Krisensituation ausgesetzt wären, ist für den Verfassungsgerichtshof –vor dem Hintergrund der zitierten Quellen –**nicht nachvollziehbar**. Entsprechende **Informationen finden sich nicht in den vom Bundesverwaltungsgericht als Quellen zitierten Länderberichten** (nämlich dem Länderinformationsblatt der BFA Staatendokumentation, dem IOM-Bericht und dem Bericht der schwedischen Einwanderungsbehörde). Vielmehr weisen diese Berichte auf eine gegenteilige Situation von Kindern im Irak hin. Die beschriebenen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Lage von Kindern im Irak sind daher **aktenwidrig**.“

Judikaturanalyse: Länderberichte

- Quellen mit spezieller Anerkennung – Gericht muss sich jedenfalls mit ihren Empfehlungen/etc auseinandersetzen:
 - **UNHCR** (VfGH vom 11.12.2018, E 4154/2018: UNHCR-RL Afgh 2018 außer Acht gelassen)
 - **EASO** (VwGH 28. August 2019, Ra 2018/14/0308: EASO-RL erfordern Auseinandersetzung damit, dass man Iran-Afghane ist (in meinem Fall: von klein auf im Iran aufgewachsen))

Vgl. auch Status-RL

Judikaturanalyse: Länderberichte

- Versendung von aktuellen Länderberichten ersetzt nicht die mündliche Verhandlung (VwGH vom 02.08.2018, Ra 2018/19/0136 VwGH vom 10.07.2018, Ra 2018/01/0080)
- Neue Länderberichte **erfordern mündliche Verhandlung**: VwGH vom 26.03.2019, Ra 2018/19/0241, VwGH 10.7.2018, Ra 2018/01/0080, (uneinheitlich! – siehe anders VwGH vom 18.03.2019, Ra 2018/20/0116)!
 - → *Argument, dass auch wirklich Auseinandersetzung damit in der mündl. VH stattfinden müsste?*
- Etwa: „Darüber hinaus ergänzte das Bundesverwaltungsgericht die **Feststellungen** um Ausführungen zur Lage in der Herkunftsprovinz des Revisionswerbers.

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht die **Beweiswürdigung** gegenüber den Ausführungen der Behörde nicht bloß unwesentlich ergänzt und die Feststellungen einer Aktualisierung zugeführt.“ VwGH 02.08.2018, Ra 2018/19/0136

Judikaturanalyse: Länderberichte

- Abweisung subs. Schutz erfordert **genaue Auseinandersetzung mit Länderberichten zur**
 - **Herkunftsregion**
 - **Region**, in der eine allfällige **IFA** angenommen wird

(VfGH vom 11.12.2018, E 2025-2028/2018)

Learnings

Learnings & Thesen



- Länderberichte sind **Beweismittel** zum Beweis konkreter Beweisthemen
- Vertretung/Partei: **Tatsachenbehauptung**, Untermauerung durch **Beweise** (inkl. Länderberichte)
- **Länderfeststellungen** des Gerichts = Ergebnis des **Ermittlungsverfahrens** = Inhalt des Rechts auf **Parteiengehört**
 - Jene **erheblichen Tatsachen**, die das Gericht als **erwiesen** erachtet
 - Jene erheblichen Tatsachen, die das Gericht als **offenkundig** erachtet
- Länderfeststellungen sind Inhalt der **mündlichen Verhandlung** – Raum für Thematisierung

Strategie
&
Vorschläge

Strategie – Vorschläge (I) – Beweis in den Mittelpunkt

- *Wir* müssen Länderberichte entsprechend anders behandeln:
 - **Beweisanträge:** „Der BF wäre in Afghanistan landesweit der Gefahr, von den Taliban gefunden, aufgegriffen und verfolgt zu werden. Ich **beantrage**, dass das Gericht **zum Beweis dafür, dass** die Taliban landesweit vernetzt sind und Listen mit gesuchten Personen austauschen **und daher** das Vorbringen des BF, landesweiter Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein plausibel ist, dass im Rahmen der Ermittlungspflicht des Gerichts Länderberichte zur landesweiten Vernetzung der Taliban eingeholt werden / eine Anfrage an ... /“
(Beweismittel sind erforderlichenfalls von Amts wegen herbeizuschaffen, § 18 Abs. 1 AsylG 2005 (vgl. auch VwGH vom 20.10.2015, Ra 2015/18/0082).
 - **Beweismittelvorlagen:** „ Der BF wäre in Afghanistan landesweit der Gefahr, von den Taliban gefunden, aufgegriffen und verfolgt zu werden. **Zum Beweis dafür, dass** die Taliban landesweit vernetzt sind und Listen mit gesuchten Personen austauschen **und daher** das Vorbringen des BF, landesweiter Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein plausibel ist, wird vorgelegt: XXX.“

Strategie – Vorschläge (I)

- *Wir* müssen Länderberichte entsprechend anders behandeln:

Tatsachenbehauptung

- **Beweisanträge:** „*Der BF wäre in Afghanistan landesweit der Gefahr, von den Taliban gefunden, aufgegriffen und verfolgt zu werden. Ich beantrage, dass das Gericht zum Beweis dafür, dass die Taliban landesweit vernetzt sind und Listen mit gesuchten Personen austauschen und daher das Vorbringen des BF, landesweiter Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein plausibel ist, dass im Rahmen der Ermittlungspflicht des Gerichts Länderberichte zur landesweiten Vernetzung der Taliban eingeholt werden / eine Anfrage an ... /“*

Korrekt
Beweisantrag

(Beweismittel sind erforderlichenfalls von Amts wegen herbeizuschaffen, § 18 Abs. 1 AsylG 2005 (vgl. auch VwGH vom 20.10.2015, Ra 2015/18/0082).

Beweisthema

Strategie – Vorschläge (I)

- *Wir* müssen Länderberichte entsprechend anders behandeln:

Tatsachenbehauptung

- **Beweismittelvorlagen:** „*Der BF wäre in Afghanistan landesweit der Gefahr, von den Taliban gefunden, aufgegriffen und verfolgt zu werden. Zum Beweis dafür, dass die Taliban landesweit vernetzt sind und Listen mit gesuchten Personen austauschen und daher das Vorbringen des BF, landesweiter Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein plausibel ist, wird vorgelegt: XXX.*“

Korrekte Beweisformulierung

Beweisthema

Strategie – Vorschläge (II) – Antrag zur Wahrung des Parteiengehörs

- Die Behörde / das Gericht in die Pflicht nehmen: **auf (faktisch die
Stellungnahme ermöglichendes) Parteiengehör bestehen:**

siehe [meinen ersten Entwurf](#) – lasst uns das gemeinsam ausbauen!

Antrag Parteiengehör/Konkretisierung

„Aus dem übersendeten Länderberichtsmaterial (*ca. 2000 Seiten verschiedene Berichte unterschiedlichsten Inhalts, mit Verweis auf viele 10.000 Quellen*) ist **für die RV nicht erkennbar, welche für das gegenständliche Verfahren rechtserheblichen, herkunftslandbezogenen Tatsachen das Gericht für erwiesen erachtet.**

Insbesondere bleibt unklar,

- *ob bzw. aufgrund welchen Beweises (Länderberichts) das Gericht davon ausgeht, dass die Taliban Personen, die für die Regierung gearbeitet haben, landesweit ausfindig machen und verfolgen (können) oder nicht.*
- *ob bzw. aufgrund welchen Beweises (Länderberichts) davon ausgeht, dass eine Person ohne soziales Netz wahrscheinlich einen Job in Mazar-e Sharif finden würde, der die Deckung der Lebenserhaltungskosten gewährleistet, oder nicht.*

Zur Wahrung des Parteiengehörs im Sinne der faktischen Ermöglichung einer Stellungnahme zum bisherigen Ergebnis des Beweisverfahrens im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur, sowie zur effektiven **Ermöglichung der Geltendmachung der Parteienrechte** wird beantragt, der Partei bzw. Vertretung die **rechtserheblichen Feststellungen als Ergebnis der Beweisaufnahme zur maßgeblichen Situation im Herkunftsland in einer nachvollziehbaren Form zu konkretisieren.“**

Strategie – Vorschläge (III)

- Recht auf **angemessene Frist** geltend machen (sofern Zeitverlust nicht gegen das Interesse der Klient*in ist):
 - „Sachverhaltsbezogen“ [[VwGH 6. 3. 1990, 89/05/0059](#)] angemessene Frist (vgl. [VwGH 5. 9. 1995, 95/08/0002](#); 18. 10. 2001, 2000/07/0003)
 - „Hält die Partei die **behördliche** Frist für nicht (mehr) angemessen, steht ihr die Möglichkeit offen, deren **Verlängerung** zu **beantragen** (vgl. § 33 Rz 12; [VwGH 6. 3. 1990, 89/05/0059](#); 19. 2. 1991, 90/08/0016; 22. 12. 1993, 93/10/0195; ferner § 39 Rz 24). Diesen Antrag kann die Behörde mittels Verfahrensordnung ablehnen (vgl. [VwGH 17. 5. 2001, 2001/07/0065](#)) oder – wiederum **ausdrücklich** (§ 33 Rz 12) – eine Fristverlängerung einräumen (vgl. [VwGH 18. 1. 2001, 2000/07/0090](#)).“
Hengstschläger/Leeb, AVG § 45 (Stand 1.7.2005, rdb.at)
 - Angemessene Frist bei 1500 Seiten Länderberichtsinformationen – Arg: ich muss alles lesen und überprüfen sowie sämtliche Quellen anschauen, wenn alles als sachverhaltsrelevantes Ermittlungsergebnis vorenthalten wird – **2 Monate? 6 Monate?**

Strategie – Vorschläge (IV)

- ???

Next steps?

- Austausch / Arbeitsgruppe? Schreibt mir: linamalin.neumann@caritas-austria.at / asylvertretung@caritas-austria.at
- Gemeinsame Sammlung Beweisvorlagen ? (google drive/...)
- ... ???